



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
Postfach, 80313 München

**Daueranordnungen  
MOR-GB2.211**

- I. Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks  
Ramersdorf-Perlach  
Herrn Thomas Kauer  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81373 München

80313 München  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
daueranordnungen.mor  
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
15.10.2024

**Parkplatzsituation im Quartier Führichstraße / Möschenfelder Straße / Zornedinger Straße / Rupertigaustraße – Ausweisung je eines Stellplatzes für mobile Pflegekräfte in jedem Straßenzug**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06941 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 25.07.2024

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, in dem Sie im Quartier Führichstraße, Möschenfelder Straße, Zornedinger Straße und Rupertigaustraße um Einrichtung jeweils eines Stellplatzes je Straßenzug für mobile Pflegekräfte gebeten haben. Zudem wurde um Prüfung der Parkplatzsituation am ASZ Ramersdorf (Rupertigaustr. 61a) gebeten, weil dort v.a. bei Veranstaltungen zahlreiche Teilnehmer mit dem Auto anreisen würden.

Nach Prüfung Ihres Antrages können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Damit das Mobilitätsreferat als zuständige Straßenverkehrsbehörde verkehrliche Maßnahmen anordnen kann, müssen diverse Voraussetzungen vorliegen. Danach kann zwar grundsätzlich die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränkt werden. Dies gilt aber nur dann, wenn an der betreffenden Örtlichkeit konkrete Gefahrenlagen festgestellt und nachgewiesen werden. Zudem sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die allgemeinen

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße

[muenchenunterwegs.de](http://muenchenunterwegs.de)

Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße

[muenchen.de/mor](http://muenchen.de/mor)

Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße



**MÜNCHEN  
UNTERWEGS**

Verkehrsregelungen an dieser Stelle aus bestimmten Gründen nicht ausreichend sein sollten (§ 45 Abs. 1 S.1 und Abs. 9 StVO).

Für die Anordnung von allgemeinen Parkregelungen (wie Kurzparkzonen mit Parkscheibenregelung etc.) müssten demnach verkehrliche Gründe vorliegen. Allein der Wunsch, bestimmten Diensten oder Einrichtungen möglichst nahen Parkraum zu verschaffen, ist daher nicht ausreichend. Erst wenn der dortige Parkplatzsuchverkehr beispielsweise auch erhebliche Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen hätte, wären derartige Beschränkungen möglich. Entsprechende Tatsachen sind an den in Rede stehenden Örtlichkeiten derzeit aber weder beim Mobilitätsreferat noch bei der zuständigen Polizeiinspektion 21 bekannt.

Die Straßenverkehrsordnung ist zudem grundsätzlich privilegienfeindlich. Der Straßenraum steht daher im Regelfall allen Verkehrsteilnehmern gleichermaßen zur Verfügung. Ein Freihalten der Flächen für Pflegedienste oder Besucher des ASZ Ramersdorf ist insbesondere ohne eine besondere Gefahrenlage rechtlich nicht möglich.

Derzeit besteht daher keine Veranlassung für die Anordnung von Parkbeschränkungen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

**II. II. Abdruck von I.**  
an MOR-GL5

**III. WV bei MOR-GB 2.211**

gez.  
MOR-GB2.211